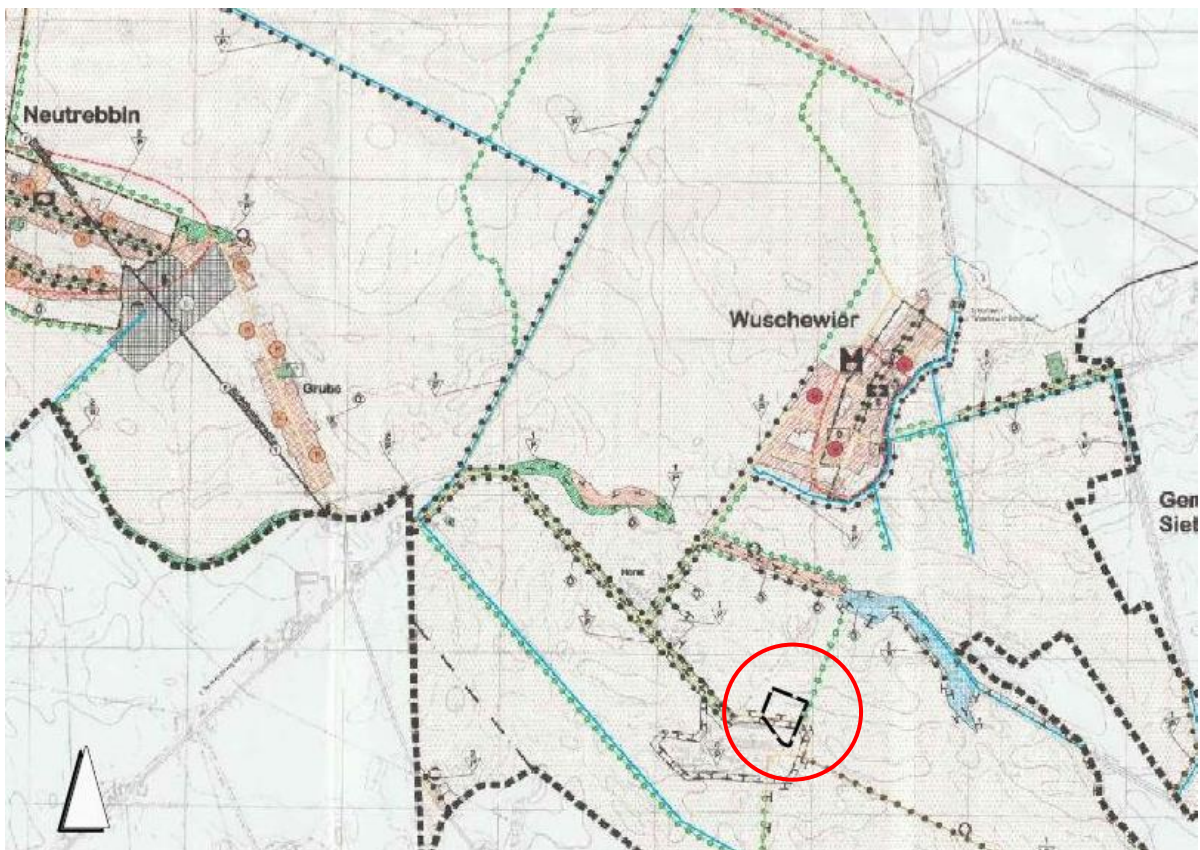


9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

für den Teilbereich „Biomethananlage Wuschewier“ in Wuschewier



Quelle: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin in der rechtskräftigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006.

VORENTWURF

Begründung

Stand: 04.04.2022

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

für den Teilbereich „Biomethananlage Wuschewier“ in Wuschewier

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens: **Gemeinde Neutrebbin**

über
Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Frau Bundrock
Tel.: 033456/399 25
Fax: 033456/348 43
bundrock@barnim-oderbruch.de

Vorhabenträger:

DSB Bioenergie ODERBRUCH GmbH
Graf-von-Schwerin-Straße 9
14469 Potsdam
Tel.: 0170 68 73 013
Fax.: 0331 581 83 996
Herr von Podbielski
vpv@vonpodbielski.de

Projektleitung:

MELE Biogas GmbH
Eggesiner Straße 9c
17358 Torgelow
Frau Kasbaum
Tel.: 0395 37 95 17 85
Fax: 0395 37 95 17 87
h.kasbaum@mele.de

Bauleitplanung:

stadtbau.architekten.nb, Lutz Braun
freier Architekt und Stadtplaner
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg
Telefon: 0395 363171-52
Herr Braun, Herr Müller
braun@stadtbauarchitekten-nb.de

Umweltbericht:

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung

Neubrandenburger Straße 11

17291 Prenzlau

Frau Katzung

Telefon: 03984/805365

Telefax: 03984/808928

u.katzung@t-online.de

Begründung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin

für den Teilbereich „Biomethananlage Wuschewier“ in Wuschewier

Inhaltsverzeichnis Teil I

| | |
|---|-----------|
| 1. Allgemeines und Geltungsbereich | 6 |
| 1.1 Aufstellungsbeschluss..... | 6 |
| 1.2 Kartengrundlage..... | 6 |
| 1.3 Rechtsgrundlagen..... | 6 |
| 1.4 Bestandteile der Änderungsdarstellung | 7 |
| 1.5 Geltungsbereich | 7 |
| 2. Bestandsanalyse | 8 |
| 2.1 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum | 8 |
| 2.2 Lage des Plangebietes..... | 8 |
| 2.3 Naturräumliche Gegebenheiten | 9 |
| 2.4 Vorhandene Bestandsstrukturen | 9 |
| 3. Planungsabsicht und Nutzungskonzept | 10 |
| 3.1 Planungsabsicht | 10 |
| 3.2 Nutzungskonzept | 10 |
| 4. Anlass und Ziele des Änderungsverfahrens | 11 |
| 5. Planungsbindungen | 12 |
| 5.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms (LEPro 2007) | 12 |
| 5.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) | 12 |
| 5.3 Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030..... | 12 |
| 5.4 Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree | 13 |
| 6. Umweltbelange/Immissionen..... | 14 |
| 7. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung | 15 |
| 7.1 Verkehrliche Erschließung | 15 |
| 7.2 Medien | 15 |
| 8. Darstellungen im Änderungsbereich | 16 |
| 9. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen | 17 |
| 9.1 Bodendenkmalpflege | 17 |
| 9.2 Kampfmittelbelastetes Gebiet..... | 17 |
| 9.3 Hochwassergefährdetes Gebiet | 17 |
| 9.4 Kartengrundlage..... | 17 |

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat am 31.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Neutrebbin beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 9. Änderung geht einher mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Biomethananlage Wuschewier“. Dieser wurde auf der Grundlage des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 28 Abs. 3 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) durch die Vertreter der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 31.03.2022 beschlossen.

Die Gemeinde folgt mit der Aufstellung der 9. Änderung des FNP dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Änderung des FNP erfolgt somit im „Parallelverfahren“.

1.2 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin in der rechtskräftigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006.

1.3 Rechtsgrundlagen

Grundlagen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz - BbgLPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002, (GVBl.I/03, [Nr. 01], S.9)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- **Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350)
- **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)** vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007(GVBl.I/07, [Nr.19], I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21])
- **Hauptsatzung der Gemeinde Neutrebbin**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.4 Bestandteile der Änderungsdarstellung

Die Planzeichnung der Darstellung der 9. Änderung des FNP besteht aus:

- Teil A: Planzeichnung der Änderungsdarstellung mit Planteil im Maßstab 1:20.000 (Übersichtsplan zur Abgrenzung des Änderungsbereiches), 1:5.000 (Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan) sowie 1:5.000 (Darstellung der 9. Änderung) mit Zeichenerklärung und
- Teil B: Textliche Begründung

Der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Begründung beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Änderung dargelegt werden.

Die wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter werden in einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2. BauGB, die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und als Anlage zur Begründung beigelegt.

1.5 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Änderung des FNP Neutrebbin stellt exakt die Grenze des Bebauungsplans „Biomethananlage Wuschewier“ dar. Sie ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich wurde auf Grundlage der als Anlage 1 beigelegten Liegenschaftskarte zum Beschluss über die Einleitung des 9. Änderungsverfahrens durch die Gemeindevertreter am 31.03.2022 beschlossen.

Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wie folgt:

- im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 69)
- im Süden: durch die Ortsdurchfahrtsstraße „Am Horst“ (Flurstück 67)
- im Osten: durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 37)
- im Westen: durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 69)

Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wuschewier, Flur 4, das Flurstück 68 vollständig. Er umfasst eine Fläche von ca. 13.289,99m² (rund 1,33 Hektar).

Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück befindet sich in privatem Eigentum.

2. Bestandsanalyse

2.1 Angaben zur Gemeinde/ Lage im Raum

Die Gemeinde Neutrebbin liegt im Brandenburgischen Landkreis Märkisch Oderland und ist Teil des Amtes Barnim-Oderbruch. Der Sitz der Amtsverwaltung ist das Grundzentrum und Oderbruchhauptstadt Wriezen.

Neutrebbin gehört ebenfalls zum Nahbereich der Stadt Seelow, welche als Kreisstadt des Landkreises, rund 25 km (Luftlinie) entfernt liegt.

Die Gemeinde Neutrebbin hat 1379 Einwohner (31. Dez. 2020). Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 36,76 km². Die Gemeinde hat drei Ortsteile.

Neutrebbin liegt 65 km östlich von Berlin und ca. 50 km nordwestlich von Frankfurt/Oder.

2.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ca. 800 m südlich der Ortslage Wuschewier und ca. 2,5 m süd-östlich von Neutrebbin. Ca. 500m nordwestlich des geplanten Biomethananlage befindet sich der Gemeindeteil „Horst“.

Das Planungsgebiet ist weitestgehend von Ackerflächen umgeben. Südlich angrenzend befindet sich ein landwirtschaftliches Betriebsgelände.

Die Fläche wird südlich von der Ortsdurchfahrtsstraße „Am Horst“ tangiert. Das Gelände verfügt über eine Zufahrt ausgehend von dieser Straße.



Lage des Plangebiets im Raum um Wuschewier/Horst, Quelle: google.de

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Die Flächen im Umfeld der geplanten Biomethananlage werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. In etwa 400 m Entfernung befindet sich ein naturbelassenes Feuchtgebiet mit Bewaldung (Biotop) innerhalb eines FFH-Gebiets.

Der Standort liegt bei einer Höhe von 5 bis 6 m ü. NHN.

2.4 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Auf dem Gelände befindet sich eine Biogasanlage, welche nach BImSchG im Jahr 2008 genehmigt wurde. Die Anlage wurde im August 2017 durch die DSB Bioenergie Oderbruch GmbH erworben.

Weiterhin vorhanden ist ein Fahrsilo nördlich der bestehenden Biogasanlage.

Nachbarschaftliche Belange

Das Vorhabengebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben.

Die schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich mit dem Gemeindeteil Horst in nordwestlicher in etwa 500 m Entfernung.

Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutz

Im Teil II, Umweltbericht, wird darauf ausführlich eingegangen.

3. Planungsabsicht und Nutzungskonzept

3.1 Planungsabsicht

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Biomethananlage Wuschewier“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Installation von Gebäuden und baulichen Anlagen für die Biomethangasproduktion und Speicherung sowie deren Einspeisung ins öffentliche Gasnetz geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes Biomethanganlage ermöglicht werden.

3.2 Nutzungskonzept

Das ursprüngliche Konzept der Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen und die Erzeugung von Wärme und Strom durch ein Blockheizkraftwerk (BHKW) kann aus wirtschaftlichen Aspekten nicht mehr betrieben werden. Diese Anlage soll jetzt ertüchtigt werden, so dass auf dem gleichen Gelände bis zu 500 Nm³ Biomethan produziert werden können. Als Substrate werden landwirtschaftliche Reststoffe und Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Durch die Verwertung von Wirtschaftsdünger und Reststoffen, wird das Ziel der CO₂ – Minderung erfüllt, und damit einer nachhaltige Energieerzeugung entsprochen.

Um Flächen für die geplanten Erweiterungsbauten zu erhalten, wird das vorhandene Fahrsilo in Teilen abgebrochen und entsorgt. Die für den Betrieb notwendigen Flächenversiegelungen (Verkehrsbereiche), welche einst dem Fahrsilo angehörten bleiben erhalten. Das Plangebiet wird somit entsiegelt.

Zusätzliche Flächenversiegelungen (durch bauliche Anlagen) und naturräumliche Belastungen werden durch Kompensationsmaßnahmen des Erschließungsträgers ausgeglichen.

Auf diesem Weg soll eine neue Biomethananlage entstehen, welche den aktuellen, zukunftsfähigen marktwirtschaftlichen Bedingungen angepasst ist.

Die tierischen Nebenprodukte (Wirtschaftsdünger) und die Reststoffe aus der Agrarproduktion werden vom Lieferanten in geschlossenen LKW's angeliefert. Das in der Biogasanlage anfallende Gärprodukt wird aufbereitet und vollständig an landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben, bzw. zur Düngeproduktion eingesetzt.

Die tierischen Nebenprodukte und Reststoffe aus der Agrarproduktion sollen „just in time“ angeliefert werden. Als Puffer werden Lagermöglichkeiten für mehrere Tage geschaffen.

Voraussetzung für den Einsatz der tierischen Nebenprodukte, ist eine vertraglich geregelte Zulieferung sowie eine erforderliche Zulassung der Biogasanlage entsprechend dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“.

Die entsprechenden Nachweise werden vor dem geplanten Einsatzbeginn der Behörde vorgelegt.

Das gesamte Verfahren der Biogasproduktion und -aufbereitung findet in geschlossenen Systemen statt. Entstehende Abluft wird mit Biofiltern gereinigt, so dass keine Geruchsemissionen nach außen gelangen.

Die Nutzung erfolgt durch eine private Gesellschaft.

4. Anlass und Ziele des Änderungsverfahrens

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich mit der Möglichkeit der Nutzung dieser Fläche bzw. der geplanten Erweiterung der bestehenden Biogasanlage allgemein auseinandergesetzt, um die genannten Ziele zu erreichen.

Es sind gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungen zu sehen. Mit der 9. Änderung des FNP sind folgende Ziele verbunden.

- Schaffung eines Beitrages zum Klimaschutz
- Erzeugung von Biomethangas aus regenerativen Quellen (Biomasse)
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung eines privaten Betreibers

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Probleme betrachtet:

- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, die mit der Errichtung der Biomethanganlage verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz für benachbarte empfindliche Nutzungen ist nachzuweisen.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Biomethananlage Wuschewier“ festgesetzt.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan als 9. Änderung im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

In der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Sonderbaufläche (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen, deren besondere Art seiner baulichen Nutzung sich aus den Darstellungen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ergibt.

Dazu ist eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich von einer „**Landwirtschaftsfläche**“ sowie einer „**Fläche für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ in eine „**Sonderbaufläche**“ sowie in zwei „**Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**“ erforderlich.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen.

Mit der neuen Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche ist diese Planung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

5. Planungsbindungen

5.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms (LEPro 2007)

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

Die in § 1 LEPro 2007 „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ getroffenen Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung) werden im Weiteren begründet. Auf der Seite 8 des LEPro 2007 wird der § 1 Abs. 3 näher erläutert.

Folgendes ist dem zu entnehmen: *„Durch die Neuausrichtung der Landwirtschafts- und Energiepolitik auf europäischer und nationaler Ebene verschiebt sich die Bedeutung der ländlich geprägten Räume von der Primärproduktion von Nahrungsmitteln auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse) und den Anbau nachwachsender Rohstoffe oder die Landschaftspflege.*

Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden. Dies erfordert entsprechende Qualifikationen und Kompetenzen sowie Kreativität und Innovationsbereitschaft, die es zu unterstützen gilt.“

Mit dem Planungsziel „Biomassennutzung in einem ländlichen Raum“ beabsichtigt die Gemeinde Neutrebbin, diese Vorgaben des LEPro 2007 anzuwenden.

5.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

„Der LEP HR trifft Festlegungen zu Zentralen Orten, dem Gestaltungsraum Siedlung und zum landesweiten Freiraumverbund, macht Vorgaben für die Entwicklung von Wohngebieten und zum großflächigen Einzelhandel und sichert großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion wirkt rahmensetzend für die Konkretisierung der landesplanerischen Ziele in den Regionalplänen im Land Brandenburg. Mit den Planungsaufträgen im LEP HR wird die Steuerung wichtiger Themen zur Regionalentwicklung in die Hände der Regionalen Planungsgemeinschaften gelegt.“ (Quelle: <http://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplan.htm>)

Dem LEP HR ist im Unterpunkt 6. 8 Abs. 2 der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung sowie Energiegewinnung folgendes Zitat zu entnehmen: *„Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.“*

Die Gemeinde geht mit ihrem Planungsansatz mit diesem Punkt einher, da sie in Wuschewier einen vorgeprägten Standort für die Biogaserzeugung auswählt und ihm eine raumverträgliche Nachnutzung zuweist.

5.3 Integrierter Regionalplan Oderland-Spree 2030

Der Integrierter Regionalplan Oderland-Spree befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Derzeitig können demnach keine Aussagen zur Gestaltung der Regionalplanung und Regionalentwicklung entnommen werden.

5.4 Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Gemeinde Neutrebbin wird die Planung bei der Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree anzeigen.

Der Inhalt der Stellungnahme wird mit Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme in der Begründung ergänzt.

6. Umweltbelange/Immissionen

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsproblematik wird im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle darauf verwiesen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet und der Begründung angefügt.

7. Verkehrsanbindung/ Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrliche Erschließung

Äußere Erschließung

Die Erschließung ist durch die Straße „Am Horst“ gesichert.

Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Ausgehend von der öffentlichen Straße besteht eine Zufahrt zum Plangebiet, welche auch die Erreichbarkeit für die Feuerwehr gewährleistet. Die Innere Erschließung erfolgt über befestigte Wege.

Innerhalb des Plangebiets wird die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr beachtet bzw. eingehalten.

7.2 Medien

Wasserver- und Entsorgung

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung liegt im Plangebiet an.

Das Regenwasser von den Dächern der Biogasanlage versickert vor Ort. Das belastete Niederschlagswasser und Flüssigkeiten, welche auf der Lagerfläche und auf der Bewegungsfläche anfallen, werden über Schächte und einem internen Entwässerungssystem erfasst. Für die Zwischenspeicherung steht ein Regen- und Sickersaftschaft zur Verfügung. Je nach Füllstand und technologischer Notwendigkeit wird dieses Wasser oder Saft der Biogasanlage zugeführt.

Elektroenergieversorgung

Die für den Betrieb der laufenden Biogasanlage Stromversorgung liegt im Plangebiet an. Die Stromversorgung ist ebenfalls ausreichend für den Betrieb der geplanten Biomethananlage.

Telekommunikation

Für das Vorhabengebiet werden keine Anlagen der Telekommunikation benötigt.

Gasversorgung

Die Gaseinspeiseanlage, u.a. verbunden mit einer weiteren Druckerhöhung des Biomethans und einer Qualitätsanpassung auf Erdgasqualität, ist nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens, sondern obliegt dem Gasnetzbetreiber.

8. Darstellungen im Änderungsbereich

Der überwiegende Anteil der Fläche erhält die Darstellung Sonderbaufläche, hier präzisiert als sonstiges Sondergebiet BMA – Biomethananlageanlage.

Ein flächenmäßig kleinerer Teilbereich erhält die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Innerhalb dieser Flächen ist als Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB die Errichtung einer Havarie-Umwallungsanlage /Stützmauer zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 31 Abs. a BauGB)

9. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

9.1 Bodendenkmalpflege

9.2 Kampfmittelbelastetes Gebiet

9.3 Hochwassergefährdetes Gebiet

9.4 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin in der rechtskräftigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2006.

aufgestellt,
Neubrandenburg, den

Lutz Braun
Dipl.-Ing. Architekt